

Mitteilung:

Aufstellung der Gesamtabstchlüsse 2016 bis 2018

Die Verwaltung verweist eingangs auf die allgemeinen Ausführungen zum 2. NKF-WG und die Neugestaltung der Vorschriften der örtlichen Rechnungsprüfung sowie auf die erstellte Synopse unter TOP 7.1, hier insbesondere zu § 116a GO NRW - größenabhängige Befreiung vom Gesamtabstchluss.

Über die Änderung und Verlängerung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstchlüsse bis 2018 wurde die Möglichkeit geschaffen, noch fehlende Gesamtabstchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2017 in einem vereinfachten Verfahren zusammen mit der Anzeige des Gesamtabstchlusses des Haushaltsjahres 2018 zu erledigen (sogenanntes „Huckepackverfahren“).

Das Gesetz ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten und bis zum 31.12.2021 befristet.

Soweit die kommunalen Gesamtabstchlüsse noch nicht der Aufsichtsbehörde angezeigt worden sind, können danach mit der Anzeige des Gesamtabstchlusses des Haushaltsjahres 2018 die Gesamtabstchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2017 in ihrer vom Hauptverwaltungsbeamten bestätigten Entwurfsfassung beigelegt werden. Die kommunalen Gesamtabstchlüsse der Haushalte 2011 bis 2017 sind zwar aufzustellen, jedoch nicht zu prüfen, wenn der geprüfte und vom Rat/Kreistag festgestellte Gesamtabstschluss 2018 bis zum 31.12.2021 angezeigt wird.

Die Gesamtabstchlüsse der Vorjahre sind dieser Anzeige beizufügen.

Qua Gesetz liegt hier für die Kommunen ein Befreiungstatbestand vor; entsprechend sind Rat/Kreistag auch lediglich über die Anzeige zu unterrichten.

Wie schon bereits bei den Gesamtabstchlüssen 2012 bis 2014 beabsichtigt die Verwaltung mit Blick auf die noch nicht aufgestellten und geprüften Gesamtabstchlüsse 2016 und 2017 wegen der sich ergebenden Verfahrenserleichterungen und der Kostenersparnis bei den Prüfungskosten von der Möglichkeit des „Huckepackverfahrens“ Gebrauch zu machen. Das Verfahren wurde bereits mit den beteiligten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kommuniziert.

Die Verwaltung geht aktuell davon aus, dass die Abstchlüsse 2016 und 2017 noch in diesem Jahr aufgestellt und der Entwurf des Gesamtabstchlusses 2018 im Laufe des Jahres 2020 zur Prüfung vorgelegt werden kann.

Größenabhängige Befreiung vom Gesamtabstchluss ab 2019

Mit Einführung des § 116a GO NRW wird für die Kommunen eine größenabhängige Befreiung vom Gesamtabstchluss möglich. Das nach dem Gesetz eingeräumte Wahlrecht greift erstmalig für den Gesamtabstchluss 2019.

Dazu müssen am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag zwei der im § 116a GO NRW genannten Kriterien erfüllt sein:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1,5 Mrd. €,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen

verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Nach einer ersten Prüfung (Anhang) erfüllt der Rhein-Sieg-Kreis derzeit alle drei Kriterien.

In den Fällen, in denen eine Kommune von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den Voraussetzungen des § 116a GO NRW befreit ist, ist in dem Jahr ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen. Trotz der gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes (die bei Erstellung eines Gesamtabchlusses nach § 117 Abs. 1 GO NRW ansonsten entfielen), an den zukünftig gegenüber dem Status Quo erhöhte Anforderungen gestellt werden, soll ab dem Jahr 2019 bei unverändertem Vorliegen der Voraussetzungen aus den folgenden Gründen auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet werden:

- Einsparung von Aufstellungs- und Prüfungskosten für den Gesamtabschluss
- geringe praktische Relevanz des Gesamtabchlusses in Politik und Verwaltung
- vergleichsweise geringer Informationsgewinn durch den Gesamtabschluss
- Konzernabschluss der Kreisholding umfasst bereits wesentlichen Bereiche des Beteiligungsportfolios (95% RSVG, GWG, RSAG mbH usw.) und bietet damit ähnliche Informationen

Nach § 116a Abs. 2 GO NRW entscheidet der Kreistag für jedes Jahr bis zum 30.09. des Folgejahres über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber dem Kreistag anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Sofern die Kriterien nach § 116a Abs. 1 GO NRW erfüllt sind, besteht nach dessen Wortlaut ein gesetzlicher Befreiungstatbestand. Entsprechend sieht das Gesetz auch keine Befassung des Rechnungsprüfungsausschusses vor.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die erstmalige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses (für das Jahr 2019) des Rhein-Sieg-Kreises hat der Kreistag bis zum 30.09.2020 zu entscheiden. Die Voraussetzungen müssten dann bezogen auf die Jahre 2018 und 2019 vorliegen.

Die Verwaltung wird den Finanzausschuss in seiner Sitzung am 26.06.2019 entsprechend unterrichten.

Im Auftrag

(Jaeger)